

S t e n o g r a p h i s c h e r B e r i c h t .

11. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

23. Jänner 1935.

Nichtöffentliche Sitzung.

I n h a l t :

- Verhandlungen: 1.) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 27, über einen Gesetzentwurf, betreffend die Sitzungsgelder und Reisegebühren der Mitglieder des steierm. Landtages, sowie die Funktionszulage des Landtagspräsidenten.
Berichterstatter Dr. Poschacher (43) --
Abstimmung (44).
- 2.) Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses und des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 28, über einen Gesetzentwurf, betreffend eine Verminderung der Bezugskürzungen bei den weiblichen Lehrkräften der öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark.
Berichterstatter Dr. Enge (45) --
Abstimmung (45).

3.) Mündlicher Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses und des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungs-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 29, über einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung der Landeshauptstelle für Fremdenverkehr.

(Zustimmendes Gutachten zu dem in der Beilage Nr. 29 enthaltenen Gesetzentwurf in der Fassung, daß im § 16, 1. Absatz, zweiten Zeile, nach dem Worte „erstrecken,“ eingefügt werden die Worte „nach Tunlichkeit“; daß im § 16, 2. Absatz, ersten Zeile, nach dem Worte „Präsidenten“ eingeschaltet werden die Worte „und nach Anhörung des Direktoriums“.

Berichterstatter Dr. Wiesler (46 und 51)

-- Redner: Dr. Enge (47) --

Dr. Krieger (49) -- Haider (50) --

Abstimmung (52).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 16 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Die Tagesordnung lautet: (Verliest die Verhandlungsgegenstände, siehe Inhaltsverzeichnis.)

Wir kommen zu Punkt 1, das ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 27, über einen Gesetzentwurf betreffend die Sitzungsgelder und Reisegebühren der Mitglieder des steierm. Landtages, sowie die Funktionszulage des Landtagspräsidenten.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Poschacher.

Berichterstatter Dr. P o s c h a c h e r : Hohes Haus!
In der Sitzung des hohen Landtages vom 13. Dezember 1934 wurde ein Gesetz beschlossen, betreffend die Sitzungsgelder und Reisegebühren der Mitglieder des steiermärkischen Landtages, sowie die Funktionszulage des Landtagspräsidenten. Gemäß Artikel 30 der Landesverfassung mußte dieses Gesetz dem Bundeskanzleramt vorgelegt werden. Dieses hat verschiedene Bedenken bezüglich des besprochenen Gesetzes erhoben und zwar richten sich die Bedenken gegen den Absatz 2 des § 1, der folgendermassen lautet:
(Liest.)

„Erhöhungen bei nachgewiesenem Verdienstentgang auf höchstens 30 S im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sind zulässig.“

Das Bundeskanzleramt hat ausgesprochen, daß ein Sitzungsgeld von 30 S als zu hoch empfunden wurde, da auch andere Vertretungskörper wie Staatsrat, Bundeswirtschaftsrat und andere Landtage ein Sitzungsgeld von höchstens 20 S festgelegt haben. Weiters liege das prinzipielle Bedenken vor, daß es mit dem Charakter von Sitzungsgeldern nicht vereinbar sei, wenn auf den Verdienstentgang Rücksicht genommen würde; diese sollen nur eine Aufwandsentschädigung sein. Diese beiden Bedenken sollen in der neuen Formulierung berücksichtigt werden und es würde statt des zweiten Absatzes des § 1 eine neue Bestimmung als § 4 eingebaut werden. Dieser lautet: (Liest)

„Den Mitgliedern des Landtages, die in einem Dienstverhältnisse im Tag- oder Stundenlohn stehen und denen durch ihre Teilnahme an den Sitzungen ein besonderer Mehraufwand erwächst, kann eine Entschädigung bis zum Höchstbetrage von 10 S für den Sitzungstag zuerkannt werden.“

Es ist dies also auch als „Entschädigung“ bezeichnet. Meritorisch ändert sich nichts, da zu den 20 S die 10 S hinzukommen und die 30 S aufrecht bleiben.

Weiters hat das Bundeskanzleramt ein Bedenken legistischer Natur ausgesprochen. Da im früher erwähnten § 2, Absatz 1 nicht festgelegt war, wer darüber zu entscheiden hat, ob ein Verdienstentgang tatsächlich vorliegt, wie er vorliegt und wem

er zuzusprechen ist, ob für eine einzelne Sitzung oder für eine Reihe von Sitzungen, soll nun im § 4 als letzter Satz Folgendes festgelegt werden: (Liest)

„Hierüber entscheidet der Präsident des Landtages im Einvernehmen mit der Landesregierung.“

Dies ist die erste Änderung gegenüber dem früheren Gesetz; also rein formaler Natur.

Dann soll im § 3, das ist meritorischer Natur, die Funktionszulage des Präsidenten von 200 auf 400 S erhöht werden in Anbetracht des Arbeitsumfanges des Präsidenten.

Dies sind die beiden Änderungen, die im neuen Gesetzentwurf enthalten sind. Ich beantrage im Namen des Finanz-Ausschusses, ein zustimmendes Gutachten zu erstatten.

Ich bemerke noch schließlich, daß von verschiedenen Seiten des hohen Hauses an den Finanz-Ausschuss herangetreten worden ist, daß in Zukunft den Mitgliedern des Landtages eine freie Bahnkarte bezw. eine Pauschalierung für die freie Fahrkarte zuerkannt werden soll. Der Finanz-Ausschuß hat sich schon in der ersten Sitzung und heute neuerdings damit befaßt und hat auch diese Wünsche dem Finanzreferenten, Herrn Landesrat Dr. Krauland mitgeteilt, der sich bereit erklärt hat, diese Angelegenheit bei der Landesregierung zur Sprache zu bringen. Ich bitte, einstweilen diese Bemerkung zur Kenntnis nehmen zu wollen.

Im Übrigen beantrage ich ein zustimmendes Gutachten zum vorliegenden Gesetzentwurf.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Der nächste Punkt 2 ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses und des Ausschusses für kulturelle Angelegenheiten, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die eingebrachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 28, über einen Gesetzentwurf betreffend eine Verminderung der Bezugskürzungen bei den weiblichen Lehrkräften der öffentlichen Volks- und Hauptschulen in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Engo.

Berichterstatter Dr. E n ' g e : Hoher Landtag! Das im allgemeinen drückende und unsympathische Lehrergehaltsgesetz vom 20. Dezember 1934 hat im Absatz 4 des Artikels 4 eine Zusage enthalten. Die Landesregierung hat damals erklärt, sie werde eine Vorlage einbringen, wonach insbesondere bei kinderreichen Lehrerfamilien die Kürzungen wieder zum Teil wettgemacht werden. Diese im Gesetz verankerte Zusage ist von der Landesregierung in kürzester Zeit verwirklicht worden und, wie ich als Berichterstatter schon im kombinierten Ausschuss ausgeführt habe, in guter Weise zur Tat geworden. Die Landesregierung hat dem Landtag zur Erstattung seines Gutachtens einen Gesetzentwurf vorgelegt, wonach sich gemäß Artikel I dieses Entwurfes die im genannten Kürzungsgesetz vorgesehene Kürzung bei verheirateten Lehrerinnen mit mindestens zwei unversorgten Kindern für das erste Kind jährlich um 60 S, für jedes weitere jährlich um 120 S vermindert.

Im Artikel II dieser Vorlage ist die Dauer dieses am 20. Dezember beschlossenen Lehrergehaltskürzungsgesetzes befristet bis Ende 1937.

Dieser Gesetzentwurf ist vom hohen Landtag in der Sitzung nachmittags um 2 Uhr einem kombinierten Ausschuss, dem Finanz- und Kultur-Ausschuss, zugewiesen worden. Die Behandlung hat diesem kombinierten Ausschusse ausreichend Gelegenheit gegeben, zurückzukommen auf die im Lehrergehaltskürzungsgesetze un- zweifelhaft enthaltenen Härten und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß diese Härten in absehbarer Zeit entweder im Wege einer Novellierung oder eines neuen Gehaltsgesetzes irgendwie ausgeglichen oder auf breitere Schulter gelegt werden. In der Sache selbst hat dieser kombinierte Ausschuss der Einbringung dieses Gesetzes zugestimmt und ich habe im Namen dieser beiden Ausschüsse dem hohen Landtag den Antrag zu stellen, sein Gutachten zustimmend abgeben zu wollen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

Präsident: Punkt 3, Mündlicher Bericht des Volkswirtschaftlichen Ausschusses und des Fürsorge-, Gemeinde- und Verfassungen-Ausschusses, betreffend Abgabe eines Gutachtens gemäß Artikel 22, Absatz 1, Zl. 1 der Landesverfassung 1934 über die

eingebraachte Regierungsvorlage, Beilage Nr. 29, über einen Gesetzentwurf betreffend die Errichtung der Landeshauptstelle für Fremdenverkehr.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Wiesler.

Berichterstatter Dr. Wiesler: Hoher Landtag! Es wurde im volkswirtschaftlichen und im Gemeinde- und Verfassungsausschusse der Gesetzentwurf, Beilage Nr. 29, über Errichtung der Landeshauptstelle für Fremdenverkehr vorgelegt. Die beiden Ausschüsse erlauben sich, dem hohen Landtage diesen Entwurf zum zustimmenden Gutachten zu empfehlen mit kleinen Abänderungen des § 16, Absatz 1 und 2.

Im § 16, Absatz 1 hätten nach dem Worte „erstrecken“ die Worte „nach Tunlichkeit“ hineinzukommen und im Absatz 2 hätten nach den Worten „Über Antrag des Präsidenten“ die Worte „und nach Anhörung des Direktoriums“ hineinzukommen.

Zu diesem Entwurf des Gesetzes erlaube ich mir folgendes zu bemerken: Steiermark hatte bisher ein steirisches Landesgesetz zur Förderung des Fremdenverkehrs vom Jahre 1929. Dieses hat sich in der heutigen Zeit als absolet erwiesen, da es aus einer Zeit stammt, die andere Voraussetzungen hatte sowohl wirtschaftlicher als politischer Natur. Dieses Gesetz war unzureichend und es ist ein dringendes Bedürfnis, daß dieses Gesetz abgelöst wird durch ein neues, das den geänderten Verhältnissen Rechnung trägt. Dieser Gesetzentwurf, der uns vorliegt, enthält alle Bedingungen, die man heute an ein solches Gesetz stellen muß. Auf der einen Seite ist die Bedingung erfüllt, die dem autoritären Prinzip des Staates und Landes Rechnung trägt, auf der anderen Seite ist die Bedingung erfüllt, daß auf ständischer Grundlage unter Mitwirkung weitester Kreise auf wirklich wirtschaftlichen Grundsätzen eine Stelle für den Fremdenverkehr geschaffen wird, die frei wirtschaftlich arbeiten kann. Es ist das Prinzip der Autorität und das Prinzip der Autonomie vollkommen gewährleistet. Als Grundlage für diesen Entwurf diente das Bundesgesetz vom Oktober des Jahres 1934 über die Durchführung der österreichischen Verkehrswerbung. Dieses Gesetz hat sich, so kurz es auch in Geltung ist, ausserordentlich gut bewährt und deshalb ist die Führung der Propaganda hinsichtlich der Fremdenverkehrsbelange und

der Fremdenverkehrswerbung durch den Bund auf Grundlage dieses Gesetzes ausgezeichnet.

Die hohe Landesregierung hat bei Verfassung des Gesetzesentwurfes oder vor Verfassung des Gesetzesentwurfes die wichtigsten Stellen und zwar die Zentralstelle in Wien, die Handels- und Gewerbekammer in Graz, die Arbeiterkammer und die Kammer für Land- und Forstwirtschaft gehört, weiters das Präsidium des Landesverbandes für Fremdenverkehr und die besten Fachmänner auf dem Gebiete des Fremdenverkehrs beigezogen. Somit stellt dieser Entwurf etwas dar, was die einstimmige und begeisterte Annahme dieser Stellen gefunden hat. Auch die heutigen Ausschüsse haben sich gründlich damit beschäftigt und sind zum Vorschlag gekommen, die Annahme dieses Gesetzes mit den zwei Abänderungen auf das wärmste zu empfehlen. Wichtig bei diesem Gesetze ist, daß durch diese neue Hauptstelle kein neues Amt geschaffen oder ein altes beibehalten werden soll. Im Gegenteil ist das eine Art Landesanstalt, die frei arbeiten kann, ungehindert durch Schwierigkeiten, die bisher dem Fremdenverkehrsdienst entgegengestanden sind. Etwas, was auch ausserordentlich wichtig in dem neuen Gesetz ist, ist der Umstand, daß man dem Wunsche der grossen Gebietsgegenden Rechnung getragen hat und diese Gebiete, die schon Verbände für Fremdenverkehr haben, frei arbeiten läßt und sie heranziehen will und soll für die Arbeit im Sinne des Fremdenverkehrs des Landes Steiermark überhaupt. Der organisatorische Aufbau, den dieser Entwurf vorsieht, ist auch nach dem Muster des Bundesgesetzes für Fremdenverkehrswerbung geschehen; es sieht ein Präsidium, ein Direktorium und einen Beirat vor, was ausserordentlich wichtig ist. Weiters, das Gesetz sieht keine neue Steuer vor und es ist der Landesregierung zu danken, daß sie schon im Budget 50.000 S für Fremdenverkehrsförderung in Aussicht genommen hat. Dieser Betrag wird die Grundlage für die Tätigkeit dieser Fremdenverkehrsstelle sein.

Ich bitte daher nochmals gemäß meinen Ausführungen, das hohe Haus möge ein zustimmendes Gutachten zum vorliegenden Gesetzesentwurfe abgeben unter Berücksichtigung der angeführten Einfügungen im § 16, Absatz 1 und 2.

Dr. E n g e : Hoher Landtag! Aus dem Motivenbericht und

insbesondere aus dem Bericht des Herrn Berichterstatters habe ich entnommen, daß bei der Einbringung dieses Gesetzentwurfes alle kompetenten Faktoren gehört wurden und daß diese dem Gesetzentwurfe zugestimmt haben. Das allein, hoher Landtag, kann mir die Gewähr geben, daß ich der Einbringung des Gesetzentwurfes in der heutigen begutachtenden Sitzung zustimmen kann. Ich muß sagen, sonst wäre ich nicht in der Lage, da dieses Gesetz um 2 Uhr nachmittag auf den Tisch der Herren Abgeordneten gelegt wurde, die Sitzung sofort aus war und wir mußten uns gleich nach der Sitzung in die verschiedenen Ausschüsse begeben. Ich habe selbst als Obmann den kombinierten Finanz- und Kultur-Ausschuss geleitet und im Finanz-Ausschuss den Vorsitz geführt, so daß ich also physisch nicht in der Lage war, diesen Gesetzentwurf durchzulesen und ihn zu begutachten, da ich denselben nicht kannte. Es ist so viel über die verflossenen Vorgänger geschimpft worden, aber ich kann sagen, ich habe seit dem Jahre 1920 dem Landtag angehört, nur ein Jahr war ich unfreiwillig abwesend in Weiz, aber so etwas war früher nicht möglich, daß man ein Gutachten abgeben sollte, bevor man physisch die Möglichkeit hatte eine Vorlage anzuschauen und ich muß feststellen, meine Herren, daß das nicht ein Gesetz von Bedeutungslosigkeit und Formalismus ist. Ich bitte, zugleich mit dem Finanz-Ausschuss und dem Ausschuss für kulturelle Angelegenheiten hat auch der zuständige Ausschuss getagt. Die Geschäftsordnung hat jedem Abgeordneten die Möglichkeit gegeben, nicht nur als Zuhörer der Ausschuß-Sitzung beizuwohnen, sondern auch zu bitten, mit beratender Stimme teilnehmen zu können. Das ist in diesem Falle für jene Herren Abgeordneten wichtig, die Stände vertreten, die in diesem hohen Hause entweder nur einen oder nur eine kleine Anzahl von Vertretern haben. Die Herren Agrarier mit ihren 14 Leuten, die haben in jedem Ausschuss Vertreter sitzen, die haben es leicht, die können sich vorher besprechen. Jene aber, die einen Stand vertreten wie Geld und Kreditwesen oder wie ich die freien Berufe, die haben die Pflicht, jede Vorlage genau durchzuberaten, durchzuarbeiten und dann an der Ausschusssitzung als Zuhörer teilzunehmen oder zu bitten, sie an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen zu lassen. In diesem Falle hätte ich bestimmt den Vor-

sitzenden des Ausschusses gebeten, an der Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen zu können. Physisch konnte ich das nicht, weil ich in einem anderen Ausschuss war. Der kurze Sinn meiner längeren Ausführungen soll sein, daß so etwas in der Zukunft nicht mehr möglich sein kann. Ich darf mich nach der Geschäftsordnung bei Abgabe eines Gutachtens meiner Stimme leider nicht enthalten, sonst würde ich es in diesem Falle tun, und könnte es diesmal damit begründen, daß ich nicht in der Lage war, die Vorlage durchzulesen. Das wäre Grund genug, daß mir der Landtag zubilligen müßte, daß ich mich der Stimme enthalten könnte. Weil es nach der Geschäftsordnung nicht möglich ist, daß ich mich der Stimme enthalte, werde ich dem Antrag des Berichterstatters zustimmen. Wir werden morgen über das Gesetz beschliessen, es annehmen oder ablehnen und es wäre mir vorbehalten, die Gesetzesvorlage abzulehnen. Ich werde sie aber studieren und zwar heute abend, um sie annehmen zu können.

Ich bin auch überzeugt, daß zu diesen Abänderungsanträgen, die der Herr Berichterstatter im Ausschusse gestellt hat, die Zustimmung der Landesregierung erflossen ist. Das wäre auch notwendig. Bei Abänderungsanträgen zu einer Gesetzesvorlage, auch bei nebensächlichen, über die im Landtag ein Gutachten abgegeben werden soll, muß die Landesregierung ihre Zustimmung geben. Ich nehme an, daß das geschehen ist. Ich werde dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmen, erkläre aber jedenfalls, daß ich das in Zukunft nicht mehr tun kann. Dazu sind wir nicht in den Landtag ernannt worden, daß wir ein Gutachten zu einer Gesetzesvorlage geben, das wir aus physischen Gründen nicht kennen können. Ich gebe zu, daß der Bericht im allgemeinen, den uns der Herr Berichterstatter gegeben hat, die Zustimmung irgendwie erträglich macht. Ich bitte aber in Zukunft bei dringlichen Sachen Zeit zu lassen, so daß wir Gelegenheit haben, die Vorlage durchzulesen, über die wir abstimmen sollen.

Dr. K r i e g e r : Hoher Landtag! Es wurde gerade von berufener Seite über Schwierigkeiten gesprochen. Ich habe den Gesetzentwurf durchgelesen und hätte folgende Anfrage: Bei der Geschäftsgebarung heißt es im § 5, Absatz 2:

„Geld- und Warenkredit darf nur in dem Umfange

in Anspruch genommen werden, als er in den im ersten Absatz genannten Beträgen seine Deckung findet."

Im Absatz 1 heißt es aber:

„Die Gebarung der Landeshauptstelle ist derart zu führen, daß die ihr gemäß § 4 oder von anderer Seite zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich im Sinne ihres gesamtwirtschaftlichen Zweckes verwendet werden und mit diesen Mitteln innerhalb des Geschäftsjahres, für das sie bestimmt wurden, das Auslangen gefunden werde.“

Somit kommt es auf den § 4 an. Im zweiten Absatz des § 4 heißt es:

„Der Landeshauptstelle steht das ausschließliche Recht zu, für gesamtsteirische Förderungszwecke bei den Wirtschaftskorporationen im Lande, bei Ortsgemeinden-Verbänden (Bezirksvertretungen, Bezirken), bei Ortsgemeinden und bei sonstigen an der Förderung des Fremdenverkehrs interessierten Stellen und Personen um Beitragsleistungen zu werben.“

Nun erinnere ich mich an den Bericht des Rechnungshofes, der auch bei der damaligen Fremdenverkehrsstelle bemängelt hat, daß der Beitrag, der rechtlich nicht erzwungen werden kann, als Aktivum in der Abrechnung gebucht wurde. Ich frage daher, ob durch diese Fassung nicht wieder die Möglichkeit besteht, daß man auf Grund von Zusagen, die rechtlich nicht erzwungen werden können, wieder Kredite aufnimmt.

H a i d e r : Hohes Haus! Ich habe schon Gelegenheit genommen im kombinierten Ausschuss dagegen Stellung zu nehmen, daß die Gesetzesvorlagen im letzten Moment den Mitgliedern des Ausschusses zukommen. Wir sind ernannt worden, haben die grosse Masse nicht hinter uns, wir geniessen das Vertrauen der Bevölkerung nicht. Jeder weiß nun, daß diese Gesetzesvorlage von weitgehender Bedeutung ist. So können wir auf das Vertrauen der Bevölkerung nicht hoffen. Diese Gesetzesvorlage - das habe ich ausdrücklich betont - innerhalb einer Stunde zu erledigen, ist eine

Unmöglichkeit. Wenn man dieselbe Punkt für Punkt durchnimmt, kommt man auf allerhand Mängel. Mein Kollege, Herr Dr. Krieger, hat schon auf einen Fehler aufmerksam gemacht. Ich glaube, wenn wir Zeit haben und uns mit den einzelnen Stellen ins Einvernehmen setzen können, so werden noch manche Mängel aufscheinen, für die wir verantwortlich sind.

Ich möchte daher ersuchen, daß die Gesetzesvorlagen so frühzeitig den einzelnen Abgeordneten oder den Ausschussmitgliedern zugesandt werden, daß sich jedes Mitglied mit der Materie befassen und man auch mit den zuständigen Ressorts verhandeln kann.

P r ä s i d e n t : Ich nehme die Anregungen, die die Herren Abgeordneten gegeben haben, sehr gerne zur Kenntnis und ich weiß, daß die Note an mich gerichtet ist, ich aber nicht irgendwie damit belastet werden kann. Ich werde dafür Sorge treffen, daß in Hinkunft, entsprechend der Geschäftsordnung ein normaler Verhandlungsgang im Landtag auch gewährleistet wird. Die Herren Abgeordneten können zur Kenntnis nehmen, daß bisher eigentlich die ganze Arbeit terminisiert war. Das wird sich künftighin vermeiden lassen. Wir haben das vor Weihnachten sehr bedauern müssen, auch punkto Landesvoranschlag, aber nicht ein ungünstiges Bild nach aussen geben wollen. Ich glaube es wäre zweckmässig, daß nicht in der Form, wie mit Recht hier beklagt wird, vorgegangen wird.

Dr. Wiesler : Ich kann den Worten des Herrn Dr. Enge hinzufügen, daß unsere beiden Ausschüsse, die zugleich getagt haben, dieselbe Anregung gegeben und gebeten haben, daß die Gesetzesvorlagen frühzeitig zugemittelt werden sollen.

Was die zweite Frage, wegen der Kredite anbelangt, so glaube ich die Bedenken zerstreuen zu können. Es handelt sich um geleistete Beiträge, die als Grundkredite dienen sollen und nicht nur um Zusagen und dann ist die Kontrollmöglichkeit durch das Vetorecht des Landeshauptmannes so groß, daß damit alle Bedenken einer nicht ordentlichen Wirtschaft zerstreut sind. Auf reine Zusagen kann kein Budget aufgestellt werden, das wurde vielleicht früher einmal gemacht, heute aber nicht mehr; heute wird ein Budget nur auf Grund von Beiträgen, die wirklich flüssig gestellt werden, gemacht oder zumindest auf Grund von Zusa-

gen, die eingehalten werden. Es sind Zusagen über 1000 S oder 2000 S, die - wenn das Geld auch derzeit nicht flüssig ist - doch als bindende Zusagen angenommen werden müssen.

P r ä s i d e n t : Wir schreiten zur Abstimmung des Antrages des Herrn Berichterstatters mit Einschluß der Abänderungsanträge, dem Zusatz im § 16 Absatz 1, zweite Zeile, nach dem Worte „erstrecken“ die Worte „nach Tunlichkeit“ und im 2. Absatz nach dem Worte „Präsidenten“ die Worte eingeschaltet werden „und nach Anhörung des Direktoriums“.

(Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.)

Somit ist auch dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt und die Tagesordnung der heutigen Sitzung erschöpft. Wenn keine Einwendung erhoben wird, schlage ich vor, die nächste öffentliche Sitzung morgen Donnerstag, den 24. Jänner um 9 Uhr vormittag, wie in der Einladung bereits bekanntgegeben worden ist, mit folgender Tagesordnung: „Zuweisungen“ abzuhalten. Wird dagegen ein Einwand erhoben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, es bleibt also dabei.

(Schluß der Sitzung 16 Uhr 40 Minuten.)